

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30032 –**

Scalping

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Presseberichterstattung wird aktuell über das Phänomen der „Scalper“ berichtet, entsprechende Bürgerbeschwerden erreichen die Bundestagsabgeordneten, und im Vereinigten Königreich führte das Thema zu einer Petition mit bislang über 18 000 Unterzeichnern an Parlament und Regierung (<https://petition.parliament.uk/petitions/561986>). „Scalper kaufen rare und begehrte Produkte mithilfe von Programmen – den sogenannten Bots. Dabei handelt es sich um automatisierte Roboter, die Abfragen auf Händlerseiten tätigen und die begehrte Ware innerhalb von Sekunden ausfindig machen. Ist ein Produkt gelistet, landet es direkt im Warenkorb“, wie die „Computerbild“ das Phänomen beschreibt (<https://www.computerbild.de/artikel/cb-News-PC-Hardware-Scalper-und-Miner-Wie-Bots-Ihnen-die-Hardware-vor-der-Nase-wegkaufen-29851961.html>). Das Nachsehen haben jedenfalls Verbraucherinnen und Verbraucher, die bildlich gesprochen nur noch leere Regale in den Onlineshops vorfinden, aber womöglich auch Unternehmen, deren Produkte den Endverbraucher mit Folgewirkungen nicht zu den kalkulierten Preisen erreichen.

1. Ist der Bundesregierung das Phänomen der Scalpings im vorgenannten Sinne bekannt?
2. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Beschwerden von Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher bezüglich des Scalpings von online angebotenen Waren, und wenn ja, welche?
3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Beschwerden von Seiten der Unternehmen bezüglich des Scalpings von online gehandelten Waren, und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist der Begriff des „Scalping“ zum einen aus dem Bereich des Börsenhandels, zum anderen aus dem Bereich des Online-Warenhandels bekannt. Im Bereich des Online-Warenhandels handelt es sich nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung um eine Form der gezielten Angebotsverknapp-

pung von Waren durch deren teils automatisierten Aufkauf zum Zwecke des anschließenden, weit über dem Einkaufspreis erfolgenden Weiterverkaufs. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Bundesregierung tritt dieses Phänomen bisher eher vereinzelt auf, etwa rund um die Markteinführung der Spielekonsole „Sony Playstation 5“. Diese Auffassung wird durch Einschätzungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. (vzbv), des Handelsverbands Deutschland e. V. (HDE), des Bundesverbands E-Commerce und Versandhandel e. V. (BEVH) sowie eines befragten großen Online-Marktplatzes bestätigt. Demnach sei das Phänomen sowohl seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch seitens der Unternehmen eher selten wahrgenommen worden. Dementsprechend liegen etwa dem vzbv nur vereinzelte Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor. Beschwerden von Unternehmen sind der Bundesregierung nicht bekannt, insbesondere liegen dem Bundeskartellamt keine Beschwerden wegen vermeintlicher Wettbewerbsverzerrungen im Zusammenhang mit der Geschäftspraxis des Scalpings vor.

4. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die durch Scalping deutschlandweit erzielten Gewinnmargen der Scalping-Betreibenden, und wenn ja, welche?
5. Wie hat sich nach Erkenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beschwerden wegen Scalpings seitens der Verbraucher und Unternehmen über die letzten fünf Jahre entwickelt?
6. Sieht die Bundesregierung – sofern ihr das Phänomen der Scalpings bekannt ist – insbesondere ein Anwachsen des Phänomens aufgrund der Corona-Lockdown-bedingten massiven Reduktion des Endkundenwarenhandels?
7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse hinsichtlich gerichtsanhängiger Fälle, die Scalping betreffen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 4 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Unter welchen Voraussetzungen bewertet die Bundesregierung den gewerbsmäßigen Einsatz von Bots zum „Wegkaufen“ bestimmter Waren im Onlinehandel zum Zwecke des späteren Weiterverkaufs zu erhöhten Preisen als unlauteren Wettbewerb?

Die Bewertung der Frage, ob eine bestimmte geschäftliche Praktik gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt, obliegt den unabhängigen Gerichten. In Betracht käme ein Verstoß gegen § 4 Nummer 4 UWG. Danach handelt unlauter, wer Mitbewerber gezielt behindert. An das Vorliegen einer solchen Behinderung stellt die Rechtsprechung jedoch strenge Anforderungen. Unlauter ist die Beeinträchtigung im Allgemeinen dann, wenn gezielt der Zweck verfolgt wird, Mitbewerber an ihrer Entfaltung zu hindern und sie dadurch zu verdrängen, oder wenn die Behinderung dazu führt, dass die beeinträchtigten Mitbewerber ihre Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen können (Bundesgerichtshof Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2009, 878 Randnummer 13 – Fräsaufomat). Ob dies der Fall ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Zu berücksichtigen wird dabei sein, dass Unternehmen, die Waren unter Einsatz von Bots aufkaufen, hierbei primär auf eigene Gewinnmaximierung und typischerweise nicht auf eine Verdrängung anderer Mitbewerber abzielen, so dass ein Verstoß gegen § 4 Nummer 4 UWG nur in Aus-

nahmefällen anzunehmen sein wird. Zudem besteht auch für Mitbewerber grundsätzlich die Möglichkeit, sich auf Scalping einzustellen und durch eigene Anstrengungen und Anpassung der eigenen Ankaufs- bzw. Vertriebssysteme sich Waren zur Sicherung der eigenen Konkurrenzfähigkeit zu beschaffen.

9. Bedarf es aus Sicht der Bundesregierung gesetzgeberischer Maßnahmen, um das Scalping zurückzudrängen?

Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht (Bundestagsdrucksache 19/ 27873), welches derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird, enthält in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union eine Regelung, welche entsprechende Praktiken im Hinblick auf den gewerbsmäßigen Weiterverkauf von Tickets verbietet. Der Gesetzentwurf ergänzt den Anhang zu § 3 Absatz 3 UWG, der eine Liste stets unzulässiger geschäftlicher Handlungen enthält, um eine neue Nummer 23c. Nach dem neu eingefügten Verbotstatbestand ist der Wiederverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen an Verbraucherinnen und Verbraucher unzulässig, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer diese Eintrittskarten unter Verwendung solcher automatisierter Verfahren erworben hat, die dazu dienen, Beschränkungen zu umgehen in Bezug auf die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Eintrittskarten oder in Bezug auf andere für den Verkauf der Eintrittskarten geltenden Regeln. Im Übrigen beobachtet die Bundesregierung die Marktentwicklung im Hinblick auf das Scalping sorgfältig und wird, sofern sie weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf feststellen sollte, Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen vorlegen.

10. Hat die Bundesregierung zu diesem Zwecke eine weitere Ergänzung des Anhangs zu § 3 Absatz 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) über den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht hinaus erwogen, und wenn nein, warum nicht?

Der Anhang zu § 3 Absatz 3 UWG setzt Vorschriften der vollharmonisierenden Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken um, welche in Anhang I eine entsprechende Liste stets unlauterer geschäftlicher Handlungen enthält. Eine Ergänzung der Liste über den zu Ziffer 9 beschriebenen Tatbestand hinaus, der durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 neu in die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eingefügt wurde, ist europarechtlich nicht zulässig.

11. Wird sich die Bundesregierung bejahendenfalls auf europäischer Ebene für eine EU-einheitliche Regelung einsetzen?

Die Richtlinie (EU) 2019/2161 sieht vor, dass die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie vorlegt. Dieser Bericht bleibt abzuwarten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Welche Möglichkeiten technischer Art (wie recatcha) haben nach Erkenntnis der Bundesregierung Unternehmen, um gegen das Scalping der von ihnen angebotenen Waren vorzugehen?
13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse um den tatsächlichen Einsatz von technischen Möglichkeiten, um Scalping zu verhindern bzw. über das Interesse von Unternehmen, gegen Scalping vorzugehen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung können sich die Verkaufenden grundsätzlich durch technische Sicherheitssysteme schützen (wie z. B. Recaptcha oder Firewalls). Derartige Systeme können etwa maschinelle Bestellvorgänge erkennen und werden teilweise auch eingesetzt. Sie werden nach Rückmeldungen von Branchenverbänden zudem weiterentwickelt. Eine stetige Weiterentwicklung sei hiernach auch tatsächlich notwendig, da Bots zum Teil maschinelles Lernen nutzen, um sich selbst zu verbessern.

14. Hält sich die Bundesregierung informiert über Diskussionen im Vereinigten Königreich, auf EU-Ebene oder – bezogen auf Deutschland – anderen EU-Mitgliedstaaten laufend informiert über dort geführte Diskussionen über die Regulierung von Großmeheneinkäufen durch Bots?
 - a) Was ist nach Erkenntnis der Bundesregierung Stand dieser Diskussionen?
 - b) Welches Referat bzw. welche Referate in welchem Bundesministerium bzw. welchen Bundesministerien ist dafür zuständig?
15. Welche Stelle der Bundesregierung – sofern ihr das Phänomen der Scalpings bekannt ist – befindet sich auf nationaler Ebene zum Thema Scalping im Austausch mit den Verbänden, bzw. bei welcher Stelle in der Bundesregierung werden diese Informationen gebündelt?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beobachtet den EU-Binnenmarkt und die dort, aber auch im Vereinigten Königreich vorherrschenden Handelspraktiken aufmerksam. Sie wird auch die Entwicklung des „Scalpings“ weiter beobachten und dabei Erkenntnisse aus den EU-Mitgliedstaaten und darüber hinaus berücksichtigen, soweit ihr diese bekannt werden. Aufgrund des nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht flächendeckend, sondern eher vereinzelt wahrnehmbaren Auftretens des Phänomens ist der Bundesregierung gegenwärtig keine auf das „Scalping“ zugeschnittene europäische oder internationale Diskussion bekannt. Für die Bundesregierung beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die entsprechenden Entwicklungen. Die genannten Ministerien stehen insoweit anlassbezogen auch im Austausch mit Verbänden und Handelsplattformbetreibern. Es sind jeweils mehrere Referate mit dem Thema betraut.